



Rundschreiben 23/2023

Magdeburg, 20. November 2023

Aktueller Stand zum Düngegesetz und Hinweise zur Stoffstrombilanzverordnung

Die Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiV) ist seit dem 01.01.2018 in Kraft. Durch eine stufenweise Einführung der Pflicht zur Stoffstrombilanzierung unterliegen seit dem 01.01.2023 die Mehrheit der Betriebe der Verordnung.

Währenddessen wird auf Bundesebene an der Änderung des Düngegesetzes (DüngG) gearbeitet. Das Düngegesetz bildet die Rechtsgrundlage für die Düngeverordnung, genauso wie für die Stoffstrombilanzverordnung und die geplante Monitoringverordnung.

Durch die Novellierung des Düngegesetzes soll auch der Geltungsbereich der Stoffstrombilanzverordnung angepasst und eine Verordnung zum Wirkungsmonitoring der Düngeverordnung erarbeitet werden.

Hinsichtlich der Schaffung eines Monitorings zur Überprüfung der Wirksamkeit der Düngeverordnung sehen wir kritisch, dass es weitreichende Ermächtigungen für die Datensammlung und -weitergabe (in nicht anonymisierter Form) gibt. Nach derzeitiger Auslegung wird es eher als Kontrollinstrument genutzt, anstatt einer kurzfristigen Bewertung der Wirkung der Düngeverordnung zu dienen. Zudem muss aus unserer Sicht ein deutlicher Rahmen gesetzt werden, mit dem Betriebe in nitratsensiblen Gebieten, die nachweislich gewässerschonend wirtschaften, von den strikten Auflagen nach der Düngeverordnung befreit werden.

Darüber hinaus hat sich der Deutsche Bauernverband in den Verhandlungen maßgeblich dafür eingesetzt, die Stoffstrombilanz gänzlich zu streichen.

Leider konnte dazu in Berlin in der Sitzung des Bundesrates Ende September 2023 keine Mehrheit erreicht werden.

Unabhängig von den derzeitigen Verhandlungen auf der Bundesebene möchten wir darauf hinweisen, dass die Stoffstrombilanzverordnung bis zum Inkrafttreten einer neuen Verordnung weiterhin gültig bleibt.

Wir haben dazu bereits mehrfach informiert, dass sich somit ab dem 01.01.2023 der Kreis der bilanzierungspflichtigen Betriebe zur Erstellung der Stoffstrombilanz erweitert hat. Die LLG hat dazu ein umfangreiches [Hinweisblatt](#) auf ihrer [Internetseite zur Stoffstrombilanzverordnung](#) erarbeitet.

Aufzeichnungspflichtig ist nun jeder Betrieb mit

- mehr als 20 ha LF
- mehr als 50 GV je Betrieb

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787

info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart

Bankverbindung:

IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr.: DE199246805

sowie Betriebe,

- die die o. g. Schwellenwerte unterschreiten, wenn diese im Bezugsjahr mehr als 750 kg Gesamt-N mit außerhalb des Betriebes anfallender Wirtschaftsdünger aufnehmen und solche,
- die eine Biogasanlage unterhalten, wenn diese Wirtschaftsdünger im Bezugsjahr aufnehmen und mit einem stoffstrombilanzpflichtigen Betrieb in einem funktionalen Zusammenhang stehen.

Hinweise zur Dokumentation:

- Der Bezugszeitraum zur Erstellung der Stoffstrombilanz ist frei wählbar. Für Betriebe, die ab 2023 aufzeichnen, kann dies entweder das Kalenderjahr (ab 01.01.2023) oder das Wirtschaftsjahr (01.07.2023) sein.
- Sie müssen alle Nährstoffzufuhren und -abgaben an N und P aufzeichnen einschließlich der zur Ermittlung verwendeten Verfahren spätestens 3 Monate nach der jeweiligen Zufuhr bzw. Abgabe.
- Die erste Bilanzierung muss spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bezugsjahres erfolgen.

Für Betriebe mit einer Aufzeichnungspflicht ab 2023 bedeutet dies:

- Nach Kalenderjahr (ab 01.01.2023) muss eine erstmalige Bilanzierung zum **30.06.2024** vorliegen
- Nach Wirtschaftsjahr (01.07.2023) muss eine erstmalige Bilanz zum **31.12.2024** vorliegen
- Die von der LLG bereitgestellten Programme (BESyD, DüProBilanz) ermöglichen die Erstellung der ein- und mehrjährigen Stoffstrombilanzen. Darüber hinaus stellt die LLG ein [Formblatt](#) zur handschriftlichen Bilanzerstellung bereit.
- Eine Bewertung anhand des zulässigen Bilanzwertes ist ab 31.12.2022 für alle Betriebe nicht mehr erforderlich. Das bedeutet, dass die Ermittlung eines betriebsindividuellen Bilanzwertes (z. B. bei flächenlosen Betrieben) entfällt.

Aufgrund von Rückfragen aus der Praxis möchten wir auch nochmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass neben dem oben aufgeführten Rechtsrahmen die „Verordnung über Aufzeichnungs- und Meldepflichten zum Verbleib von Wirtschaftsdünger des Landes Sachsen-Anhalts“ (WDüngVerbleibVO LSA) weiterhin zu beachten ist.

Betriebe, die in der Summe mehr als **200 t** Wirtschaftsdünger und sonstige Stoffe im Kalenderjahr abgeben und/oder aufnehmen, müssen dies in dem vom Land Sachsen-Anhalt bereitgestelltem [Meldeprogramm](#) melden.

Dazu sind weiterhin jährlich zwei Meldetermine einzuhalten:

- Lieferungen im 1. Kalenderhalbjahr (1. Januar – 30. Juni) müssen bis zum **30. September** des aktuellen Kalenderjahres und
- Lieferungen im 2. Kalenderhalbjahres (1. Juli – 31. Dezember) müssen bis zum **31. März** des folgenden Kalenderjahres

gemeldet werden.



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Nadine Börns
Fachreferentin Acker- und
Pflanzenbau